



# Heimvertrag

mit dem Träger

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH


Pflegezentrum „Zum alten Kraftwerk“.

Lindenweg 2 in 07955 Auma

- Neuabschluss eines unbefristeten Heimvertrages (stationäre Pflege)
- Neuabschluss eines befristeten Heimvertrages (Kurzzeitpflege)
- Änderung eines bereits bestehenden Heimvertrages wegen:
  - *Trägerwechsels*
  - *Anpassung an die Regelungen des neuen Heimgesetzes*
  - *veränderter Leistungserbringung*
  - *Änderung des Entgeltes (außer Pflegestufenänderung)*



Pflegezentrum und Barrierefreie Wohnanlage Auma im Lindenweg 2 + 4

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

# Heimvertrag

## Vertragsparteien

**zwischen**  
**Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH**  
**Pausaer Straße 80, 07937 Zeulenroda-Triebes**  
**vertreten durch den Leiter<sup>1</sup> des**  
**Pflegezentrums „Zum alten Kraftwerk“**  
**Lindenweg 2 in 07955 Auma**

\_\_\_\_\_

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

**und**

**Herrn / Frau**

\_\_\_\_\_

- nachstehend „Bewohner“ \* genannt -

bisher wohnhaft in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_


- vertreten durch:**
- Betreuer \_\_\_\_\_
  - Beistand \_\_\_\_\_
  - Angehörigen \_\_\_\_\_
  - Sonstige \_\_\_\_\_


Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 201\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit **oder**  
ist befristet bis zum \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 201\_\_.

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die vor Vertragsabschluss durch die Übergabe einer Informationsmappe der Einrichtung ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	2 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

## Vorbemerkung

### Vertragsziel

Ziel des Vertrages ist es, dem Bewohner des AWO Pflegezentrums „Zum alten Kraftwerk“ ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Sicherheit zu ermöglichen.

### Unsere Vorgaben


Die AWO Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH erfüllt diesen Auftrag auf der Grundlage des Heimgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Die Einrichtung ist durch Abschluss eines Versorgungsvorgabes gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Diese Vorgaben können vom Bewohner sowie durch ihn benannte Personen eingesehen werden.


### Sicherung der Qualität

Die AWO Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH verpflichtet sich, die Qualität ihrer Leistungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck hat sie eigene Qualitätskriterien erarbeitet. Der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.

## Unser AWO - Leitbild

- ♥ *Wir sind unserer Herkunft und Tradition verpflichtet.*
- ♥ *Wir stehen allen Menschen offen, unabhängig von Nationalität, Religion und politischer Überzeugung.*
- ♥ *Uns kennzeichnen eine föderalistische Struktur und basisdemokratische Willensbildung.*
- ♥ *Wir sind sozialaktiver Mitgliederverband und professioneller Dienstleister.*
- ♥ *In unserem Verband engagieren sich MitarbeiterInnen im Hauptamt und Ehrenamt gemeinsam.*
- ♥ *Die Identifikation der MitarbeiterInnen mit unserem Verband und unserem Unternehmen ist für uns eine ständige Herausforderung.*
- ♥ *Wir fördern die fachliche und persönliche Entwicklung unserer MitarbeiterInnen.*
- ♥ *Ein modernes Management, Fachlichkeit und Qualität entsprechen unserem Selbstverständnis.*
- ♥ *Die Zufriedenheit und das Vertrauen der Menschen sind Ziel unseres Handelns.*
- ♥ *Wir sind verlässlicher Partner in der Sozialpolitik.*
- ♥ *Wir sichern soziale Lebensqualität.*

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	3 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

### § 1 Leistungen der Einrichtung

Die Einrichtung gewährt auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBVG) unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften dem Bewohner folgende Leistungen:

- ♥ Unterkunft und Verpflegung § 2 und § 5
- ♥ soziale Begleitung § 3 (9 ff); § 3 (11 ff),
- ♥ allgemeine Pflegeleistungen § 3
- ♥ medizinische Behandlungspflege § 3 (12 ff)
- ♥ Versorgung mit Pflegehilfsmitteln § 3 (7)
- ♥ Zusatzleistungen § 4
- ♥ Vorhaltung der Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter (Investitionen) § 5

Der Umfang der, von der Einrichtung angebotenen Leistungen, wird vom MDK festgelegt und ergibt sich aus dem anliegenden Leistungsverzeichnis (Anlage 1). Der aktuelle Pflege- und Betreuungsbedarf und der Leistungsbezug sind aus der Pflegeplanung und Pflegedokumentation zu ersehen. Die Einsichtnahme durch Angehörige bedarf des Einverständnisses durch den Bewohner (vgl. Anlage 3)

### § 2 Informationen über Wohnraum

#### (1) Wohnraum

Die Einrichtung bietet dem Bewohner einen Wohn- / Pflegeplatz einschließlich sanitärer Einrichtung in:

- einem Einzelzimmer mit der Zimmernummer \_\_\_\_\_
- einem Zweibettzimmer mit der Zimmernummer \_\_\_\_\_
- einer Zweiraumwohnung mit der Zimmernummer \_\_\_\_\_

mit einer Größe von \_\_\_\_\_ qm. Der Wohn-/Pflegeplatz befindet sich in der Wohngruppe: \_\_\_\_\_


#### (2) Persönlicher Lebensbereich


Die AWO Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH verpflichtet sich, die Privatsphäre und Individualität des Bewohners in seinem Appartement zu gewährleisten. Das Appartement ist der persönliche Lebensbereich des Bewohners. Ihm wird ein Appartement mit Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken, Regal) mit Heizung, Strom, fließend Warm- und Kaltwasser, Abfallbeseitigung, Beleuchtung und mit folgender Ausstattung überlassen:

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett mit Matratze und Bettleuchte | <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch                                       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tisch                                   | <input checked="" type="checkbox"/> Telefon-, TV- / Radio- und Internetanschluss     |
| <input checked="" type="checkbox"/> Flurgarderobe                           | <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank mit abschließbarem Wertfach       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stuhl                                   | <input checked="" type="checkbox"/> Gardinen, Bettwäsche, Handtücher, Deckenleuchten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rufanlage, Rauchmelder                  | <input type="checkbox"/> Kommode   |

Ein Betttisch wird, wie auch ein Duschstuhl bei Bedarf gestellt. Im Zweibettzimmer steht eine Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken, Badregal) für zwei Bewohner zur Verfügung.

Mit der hauseigenen Ausstattung ist sorgsam umzugehen. Eigene Möbel können auf Wunsch und im Einvernehmen mit der Einrichtung im Zimmer aufgestellt werden. Über das Ausmaß entscheidet der Bewohner gemeinsam mit der Leitung. In einem Zweibettzimmer darf der Bewohner ohne Zustimmung des Mitbewohners nur den ihm zustehenden Bereich einrichten. Die eingebrachten Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Elektrische Geräte (Fernseher, Lampe usw.) müssen spätestens am Einzugstag von einem Elektriker geprüft werden. Haftung für Schäden an mitgebrachten Gegenständen übernimmt die Einrichtung nicht.

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	4 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

(3) Instandhaltung und Schönheitsreparaturen in Bezug auf die überlassenen Räumlichkeiten obliegen der Einrichtung in dem Umfang, wie es zur Erhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich ist.

(4) Ein Recht zur Untervermietung besteht nicht. Der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen. In Zweipersonenappartements bedarf es bei Empfang von Gästen einer Abstimmung zwischen den Bewohnern. Mit Zustimmung und vorheriger Anmeldung bei der Hausleitung kann für Gäste die Gästewohnung für Übernachtungen in Anspruch genommen werden.

(5) Für die Einrichtung gilt das Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 1.7.2008 (ThürNRSchutzG). Grundsätzlich gilt dieses Rauchverbot auch in Einrichtungen für ältere oder behinderte Menschen im Sinne des Heimgesetzes. Das Rauchen ist ausschließlich in ausgewiesenen Bereichen gestattet.

*Das Appartement und die Gemeinschaftsräume:*

### (6) Leistungsumfang

Die Einrichtung bietet dem Bewohner Räume und Außenanlagen sowie Anlässe zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben sowie Freizeitangebote und Angebote zur Kommunikation und Beschäftigung. Angaben zu Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft als auch deren Ausstattung einschließlich des anfallenden Entgeltes ergeben sich aus dem Leistungskatalog (Anlage 1).

### (7) Schlüssel

Der Bewohner kann 1 Zimmerschlüssel erhalten. Bei Verlust haftet der Bewohner oder dessen Vertreter.

Das Haus verfügt über eine zentrale Schließanlage, d.h. in dringenden Fällen kann unser Personal die Tür des Appartements öffnen und Hilfe leisten. Weitere Schlösser dürfen nicht angebracht werden. Die Vervielfältigung der Schlüssel obliegt der Hausleitung. Der Verlust des Schlüssels ist umgehend zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt bei Verschulden auf Kosten des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Schlüssel zurückzugeben.

Der Bewohner stimmt dem notwendigen Betreten des Zimmers z.B. durch Reinigungspersonal und technisches Personal zu. Dies gilt auch für Zeiten der Abwesenheit.

### (8) Änderung des Wohnraumes / Ausstattung

Änderungen des Wohnraumes, der Ausstattung und sonstigen baulichen oder technischen Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Hausleitung ausgeführt werden. Bohrungen sind nicht erlaubt.


Sollte der Heimvertrag eines Bewohners enden, der gemeinsam mit einem Mitmieter (z.B. Partner) ein/e Zweiraumwohnung/-zimmer bewohnt hat, so steht es der Einrichtung frei, den Pflegeplatz neu zu belegen.<sup>2</sup>


### (9) Umzug innerhalb der Einrichtung

Ein Umzug im Haus ist nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Bewohners zulässig. Einen wichtigen Grund stellen z.B. Probleme des Zusammenlebens, wesentliche Veränderungen in der Pflegebedürftigkeit, nötige Umbaumaßnahmen oder gravierende Änderungen in der Einrichtungskonzeption, dar.

Der Eintritt von Sozialhilfebedürftigkeit (ab Einzug oder während des Aufenthaltes im Pflegezentrum) und der Begrenzung der Leistungsgewährung des Sozialhilfeträgers auf die Kosten eines kleineren Wohnraums ist ein wichtiger Umzugsgrund, auf den an dieser Stelle besonders hingewiesen wird.

<sup>2</sup> Das alleinige Bewohnen eines 2-Personen-Wohnraumes nach dem Tod / Auszug des Mitmieters, ist aus § 29 SGB XI (Wirtschaftlichkeitsgebot) nur möglich, wenn die Kosten für den zweiten Pflegeplatz (Unterkunft und Pflegestufe I) zusätzlich gezahlt werden.

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	5 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

### § 3 Information über Leistungen

#### (1) Gesetzliche Grundlagen

Die Leistungen entsprechen dem Pflegebedarf (welcher vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt wird) sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners und werden nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB V und XI, entsprechend dem Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI sowie der Entgeltvereinbarung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

#### (2) Pflegeleistungen

Der Inhalt der Pflegeleistungen in den Pflegestufen einschließlich der sozialen Betreuung im Sinne des SGB XI ist im Leistungskatalog (Anlage 1) einschließlich der anfallenden Entgelte beschrieben. Leistungen der Behandlungspflege sind medizinische Hilfeleistungen, die ausschließlich aufgrund ärztlicher Verordnung erbracht werden.

#### (3) Sonstige Leistungen

Leistungen der sozialen Begleitung, Hauswirtschaft, Verpflegung, Haustechnik und Verwaltung werden im Leistungskatalog (Anlage 1) differenziert nach Art, Inhalt und Umfang aufgeführt.

#### (4) Postempfang

Die Mitarbeiter des Pflegezentrums sind berechtigt, die an den Bewohner gerichteten gewöhnlichen Briefe und Paketsendungen in Empfang zu nehmen. Die Empfangserlaubnis bezieht sich nicht auf Sendungen, die dem Empfänger aufgrund der besonderen Versandart eigenhändig zuzustellen sind sowie auch nicht auf die Entgegennahme postlagernder nachzuweisender Sendungen. Die Mitarbeiter verpflichten sich, die Sendungen noch am gleichen Tag auf vereinbarte Weise zu übergeben (Anlage 3).

#### *Leistungen der Grundpflege*

#### (5) Pflegekonzept

Die Leistungen der Grundpflege werden nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse erbracht und orientieren sich am Pflegekonzept der Einrichtung.

#### (6) Selbstbestimmung und Unabhängigkeit


Unser Konzept basiert auf dem Pflegemodell von *Monika Krohwinkel*. Besonders die Aktivitäten im Rahmen von Körperpflege, Mobilität, Ernährung und hauswirtschaftlicher Versorgung können bei vielen Bewohnern durch gesundheitliche Beeinträchtigungen zeitweise oder auf Dauer eingeschränkt sein. Das Ziel der hier angebotenen Pflege ist es, ihnen Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und die Selbstverantwortung zu wahren sowie dabei ihre persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.


#### (7) Pflegehilfsmittel

Die Einrichtung gewährt dem Bewohner eine Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, soweit sie zur Vorhaltung dieser aufgrund rechtlicher Regelungen oder Vereinbarungen verpflichtet ist. Der Leistungsanspruch nach § 33 SGB V auf Hilfsmittel zur Sicherung der ärztlichen Behandlung oder zum Ausgleich einer Behinderung bleibt hiervon unberührt. Bei Nichtübernahme der Kosten für Hilfsmittel, für die ein Leistungsanspruch nach § 33 SGB V gegenüber einem Leistungsträger besteht, hat der Bewohner für die Kosten der Versorgung einzutreten. Gleiches gilt für Leistungsempfänger nach § 61 Abs. 2 SGB XII.

#### (8) Pflegeberatung

Die Einrichtung bietet dem Bewohner auf dieser Grundlage eine individuelle Pflegeberatung an. Dazu zählt auch die Vermittlung notwendiger Pflegehilfsmittel und Heilmittel.

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	6 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

## (9) Leistungsbescheid

Sofern dem Bewohner ein gültiger Leistungsbescheid der Pflegekasse über die festgestellte Pflegebedürftigkeit vorliegt, wird eine entsprechende Kostenberechnung mit der zuständigen Pflegekasse über die abrechnungsfähigen, pflegebedingten Kosten vorgenommen. Bei Bewohnern, die keiner gesetzlichen Pflegeversicherung angehören, erfolgt die Abrechnung unmittelbar mit dem Bewohner bzw. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe. Jegliche Bescheide (auch Höherstufungen) sind der Einrichtung in Kopie vorzulegen (siehe auch § 17 „Datenschutz“). Kommt der Bewohner dieser Pflicht nicht nach, so kann ihm die Einrichtung erhöhte Leistungsentgelte und Kosten rückwirkend in Rechnung stellen.

### *Leistungen der psycho-sozialen Begleitung*

## (10) Begegnung und Kommunikation

Aufgabe der psychosozialen Begleitung ist es, dafür Sorge zu tragen, dass Bewohner an den kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten und der entsprechenden Infrastruktur teilnehmen können. Die Hausleitung sorgt darüber hinaus für die Öffnung des Hauses, die Unterstützung von Angehörigen und deren Beratung, die Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und gesetzlichen Betreuern sowie für ein, an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner ausgerichtetes, kulturelles und soziales Programm.

### *Zusätzliche Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf*

**(11)** Für Bewohner mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder der von der privaten Pflegeversicherung beauftragte Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung, Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben (§ 45 a SGB XI), unterbreitet die Einrichtung ein spezielles zusätzliches Betreuungsangebot, das über die soziale Betreuung nach § 43 SGB XI hinausgeht. Der Bewohner ist berechtigt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, wenn die Pflegekasse oder der private Versicherer die Anspruchsberechtigung nach § 45 a SGB XI festgestellt hat.

Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Die Angebote für die anspruchsberechtigten Bewohner werden durch die Einrichtung erbracht und sind so auszuwählen, dass dem Ziel der individuellen Aktivierung Rechnung getragen wird.


Mit den Pflegekassen ist unabhängig von den Pflegestufen gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen vereinbart. Der Zuschlag wird vollständig von der gesetzlichen Pflegekasse bzw. anteilig von der privaten Pflegeversicherung erstattet.


### *Leistungen der medizinischen Behandlungspflege*

**(12)** Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden.

**(13)** Dabei handelt es sich um medizinische Maßnahmen, die im Rahmen des ärztlichen Behandlungsplanes und der ärztlichen Diagnostik verordnet und delegiert werden und zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Diese werden unter folgenden Voraussetzungen angeboten:

- ♥ sie wurden vom behandelnden Arzt verordnet und von ihm in der Pflegedokumentation abgezeichnet
- ♥ die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt ist nach der Komplexität der einzelnen Maßnahme nicht erforderlich und wurde von ihm schriftlich delegiert

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	7 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

♥ der Bewohner hat in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt und ist mit der Durchführung der Maßnahme durch die Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden.

Die Leistungen werden entsprechend der fachlichen Voraussetzungen sowie der räumlichen und technischen Ausstattung erbracht (§ 1 Abs. 5 Landesrahmenvertrag Thüringen gem. § 75 SGB X).

**(14)** Der Sicherstellungsauftrag kassenärztlicher Versorgung gemäß § 72 SGB V und der Anspruch auf kassenärztliche Versorgung gemäß § 73 SGB V bleiben unberührt.

**(15)** Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der, nach dem SGB XI zu erbringenden und von den Pflegekassen, sicherzustellenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen auf Grund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37 b SGB V handelt. Für diese Leistungen besteht auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung ein Anspruch gegen die Krankenkasse. In diesem Zusammenhang weist die Einrichtung darauf hin, dass insbesondere Infusionen mit Medikamentengaben und intravenöse Injektionen ärztliche Vorbehaltsaufgaben und keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege darstellen, die an das Pflegepersonal übertragen werden könnten.

**(16)** Sollte sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung ihre Leistungen an diesen veränderten Bedarf anpassen. Die Einrichtung weist darauf hin, dass ärztliche Leistungen nicht Teil dieser Anpassungspflicht sind. Das gilt insbesondere für Vorbehaltsaufgaben. Allerdings kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen in den folgenden Fällen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistung ausgeschlossen ist (§ 8 Abs. 4 WBVG):


Die Einrichtung ist aufgrund ihrer Konzeption, technischen und baulichen Ausstattung und erforderlichen Zusatzqualifikation der Fachkräfte nicht dazu in der Lage, Bewohner mit folgenden Diagnosen / Anforderungen zu betreuen:


- ♥ Wachkoma, apallisches Syndrom, Beatmungspflicht, Krankheiten / Behinderungen, welche eine ununterbrochene Beaufsichtigung mit sofortiger Interventionsmöglichkeit einer Fachkraft erfordern
- ♥ postoperative Zustände, welche eine intensivpflegerische, insbesondere invasiv medizinische Versorgung benötigen
- ♥ chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker oder suchtmittelabhängige Personen
- ♥ Unterbringungsbeschluss (z.B. bei Hinlauftendenz)
- ♥ bekannte MRSA- oder ORSA-Infektion, die eine Isolierung notwendig machen, welche die Einrichtung nicht erbringen kann.

#### *Leistungen der Verwaltung*

Barbeiträge werden, sofern die bestimmungsgemäße Verwendung durch den Bewohner selbst nicht mehr zu gewährleisten ist, durch bevollmächtigte Personen bzw. nach den Vorschriften des Betreuungsrechts verwaltet.

Eine Barbeitragsverwaltung kann als zusätzliche Leistung bei Selbstzahlern (Bewohner, die für ihren Eigenanteil der Kosten selbst aufkommen) durchgeführt werden. Ist der Bewohner kein Selbstzahler (Bewohner, der Leistungen nach dem SGB XII erhält) kann diese zusätzliche Leistung nur entgeltrelevant mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet werden, wenn dies entsprechend vereinbart worden ist.

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	8 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

#### § 4 Wahlleistungen

**(1)** Zusatzleistungen sind gemäß § 88 Abs. 1 SGB XI besondere Komfortleistungen bei der Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuerische Leistungen, die über die im Versorgungs- und im Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten notwendigen Leistungen hinausgehen. Über das in den §§ 2, 3, 4, 7 beschriebene Leistungsangebot hinaus können dem Bewohner diese Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI (Pflegeversicherung) angeboten werden.

**(2)** Für regelmäßig erbrachte Zusatzleistungen lt. Leistungskatalog (Anlage 1) ist vor Leistungsbeginn eine gesondert schriftliche Vereinbarung (Anlage 2) über Art, Umfang, Dauer, Zeitabfolge sowie Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen zwischen der Einrichtung und dem Bewohner erforderlich.

Einmalige Zusatzleistungen können nur nach vorheriger Absprache gewährt und in Rechnung gestellt werden.

**(3)** Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der Pflegevergütung, werden also nicht von den Pflegekasernen übernommen. Sie sind in aller Regel mit dem Bewohner abzurechnen.

**(4)** Das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen sind den Landesverbänden der Pflegekasernen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß § 88 SGB XI schriftlich mitgeteilt worden.

#### § 5 Verpflegung

##### **(1) Individuelles Mahlzeitenangebot**

Die Einrichtung bietet Mahlzeiten auf der Basis aktueller ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner mit ansprechendem Service in einer angenehmen Atmosphäre. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen und seinen Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Die Mitarbeiter beziehen die Bewohner in die Speisenauswahl ein.

Die Einrichtung bietet dem Bewohner drei Hauptmahlzeiten sowie drei Zwischenmahlzeiten:

- |             |                |                             |
|-------------|----------------|-----------------------------|
| ♥ Frühstück | ♥ 2. Frühstück | ♥ 2 Mittagessen zur Auswahl |
| ♥ Kaffee    | ♥ Abendessen   | ♥ Spätmahlzeit              |


Eine ausreichende Versorgung mit nichtalkoholischen warmen sowie kalten Getränken zur Deckung des Flüssigkeitsbedarfes wird gewährleistet.


##### **(2) Haftung**

Die Einrichtung ist verpflichtet die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und behält sich daher Prüfungen der Kühlschränke vor. Lebensmittel, die nicht von der Einrichtung angeboten werden, entfallen aus dieser Haftung.

##### **(3) Service**

Bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, die eine Einnahme der Mahlzeiten in der Wohngruppe einschränken, werden die Mahlzeiten ohne Erhebung eines Entgeltes in dem Appartement des Bewohners serviert und die notwendigen Hilfen bei der Mahlzeiteinnahme angeboten.

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	9 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

### § 6 Investitionskosten

(1) Die Einrichtung als zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI hat einen Anspruch auf Erstattung der nicht geförderten betriebsnotwendigen Aufwendungen. Zu den gesondert berechenbaren Aufwendungen gehören:

- a) Abschreibungen für Aufwendungen zur Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern
- b) Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern
- c) Tatsächlich gezahlte Zinsen für Darlehen oder sonstige Verbindlichkeiten zur Finanzierung von Aufwendungen nach Buchstabe a)
- d) Zinsen für mit Eigenkapital finanzierte Aufwendungen nach Buchstabe a)
- e) Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter nach Buchstabe a)

(2) Diese betriebsnotwendigen Aufwendungen werden gleichmäßig auf die Zahl der Pflegeplätze der Einrichtung verteilt und dem Bewohner gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die Investitionskosten, die nicht durch öffentliche Kostenträger gedeckt sind, werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

### § 7 Entgelt

#### (1) Grundlagen

Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen gerechte Entgelte zu verlangen, welche die Gesteungskosten einschließen und es ihr bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 2 SGB XI zwischen den Verbänden der Kostenträger und den Vereinigungen der Leistungserbringer und der Entgeltvereinbarung zwischen Pflegeheim und Pflegekasse / Sozialhilfeträger. Die detaillierte Aufstellung über die einzelnen Entgeltbestandteile ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Der Bewohner teilt bei Einzug in die Einrichtung, die von der Pflegekasse bewilligte Pflegestufe / Pflegegrad mit. In Eilfällen des Einzuges ist die Pflegestufe so schnell wie möglich bekannt zu geben. Sollten sich im Laufe des Vertragsverhältnisses Änderungen in den Grundlagen der Leistungsberechnungen ergeben, so sind diese unverzüglich der Einrichtung bekannt zu geben (vgl. § 8 des Vertrages). Die detaillierte Aufstellung der einzelnen Entgeltbestandteile ergibt sich grundsätzlich aus Anlage 1 und der Höhe nach aus Anlage 2.


#### (2) Fälligkeit


Das Entgelt ist monatlich im Voraus fällig und jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Es wird per Lastschriftverfahren abgebucht (Einzugsermächtigung Anlage 2). Hiervon abweichende Abrechnungsmodalitäten können zwischen dem Bewohner und der Einrichtung vereinbart werden.

Werden Kosten von einem Dritten übernommen, kann dieser ermächtigt werden, die Zahlungen direkt an die Einrichtung zu leisten.

Änderungen der Berechnungsgrundlage (z.B. Abwesenheit), die nach Rechnungsstellung bekannt werden, werden in der Folgeabrechnung berücksichtigt.

Der Bewohner darf von ihm geltend gemachte Ansprüche nur dann gegen Forderungen der Einrichtung aufrechnen, wenn diese Ansprüche von der Einrichtung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	10 von 18

<b>Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH</b>	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

### (3) Kontoverbindung

Das jeweils zu entrichtende Entgelt und die Kosten für in Anspruch genommene Wahlleistungen werden auf folgendes Konto gebucht:

**Konto Nr. 100 83 99 352**

**BLZ 120 300 00**

**Deutsche Kreditbank Gera**

### (4) Pflegekasse

Die Pflegeleistungen bis zur jeweiligen Höchstgrenze werden unmittelbar mit der gesetzlichen Pflegekasse des Bewohners abgerechnet. Die Aufwendungen, die von der Pflegekasse nicht getragen werden, werden dem Bewohner in Rechnung gestellt bzw. dem zuständigen Träger der Sozialhilfe und dem Bewohner schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils mitgeteilt.

### (5) Abwesenheit

Das Entgelt bei Abwesenheit richtet sich nach den derzeit gültigen Regelungen mit den Kostenträgern entsprechend des § 27 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI in Verbindung mit dem 2. Nachtrag zum Rahmenvertrag und können bei der Verwaltungsangestellten bzw. Hausleitung eingesehen werden. Gleiches gilt für Leistungsberechtigte nach den §§ 61 Abs. 2 und 72 Abs. 3 SGB XII.

### (6) Entgeltkürzung bei Nichtleistung oder Schlechtleistung

Erbringt die Einrichtung die vertragliche Leistung ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.

Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraumes oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraumes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner dies der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Sollte die Einrichtung infolge einer schuldhaften Unterlassung dieser Anzeige nicht Abhilfe schaffen können, ist der Bewohner nicht berechtigt, sein Kürzungsrecht geltend zu machen.


Die Kürzungsregelung ist nicht anzuwenden, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhaltes mit den Landesverbänden der Pflegekassen ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.


Bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils selbst zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse auszus zahlen.

## § 8 Entgelterhöhung

### (1) Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden in den Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 85 und 87 SGB XI festgelegt. Sie sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung im Pflege-satzverfahren gemäß dem 8. Kapitel des SGB XI gültig. Nach § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (WBVG) ist das, mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarte Entgelt, angemessen und verbindlich. Die Einrichtung kündigt dem Bewohner binnen 4 Wochen vor Wirksamwerden sein Erhöhungsbegehren an. Es ist anhand der Entgeltbestandteile, für die sich Kostensteigerungen ergeben, schriftlich zu begründen. Der

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	11 von 18

<b>Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH</b>	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher wird bei den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen einbezogen und kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Der Bewohner hat das Recht, die Kalkulationsunterlagen der Einrichtung einzusehen.

Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu welchem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. Die Einrichtung muss in der Begründung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich, durch die veränderte Berechnungsgrundlage, Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Einrichtung wird die beabsichtigte Erhöhung von Entgelten rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen, unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen, zur Prüfung der Angemessenheit der Erhöhung der nach heimrechtlichen Vorschriften gewählten Interessenvertretung vorstellen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Kürzungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern vereinbart worden ist.

## **(2) Nicht geförderte Investitionskosten**

Die gesonderte Berechnung der Investitionskosten erfolgt gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI auf der Grundlage eines Bescheides des Landesverwaltungsamtes. Diese sind nur zulässig, soweit sie nach Art des Betriebes notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Sollte die Einrichtung insgesamt keine öffentliche Förderung erhalten haben, sind gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI Investitionskosten gesondert in Rechnung zu stellende Aufwendungen und somit dem Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Dem Bewohner gegenüber sind die neu festgesetzten Investitionskosten durch einseitige Erklärung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.


## **(3) Walleistungen**


Die Erhöhung der Kosten für Walleistungen ist zulässig, wenn sich ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat. Vor einer Erhöhung muss der Heimbeirat oder Heimfürsprecher angehört werden. Dem Bewohner gegenüber ist die Erhöhung durch einseitige Erklärung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich bekannt zu machen und zu begründen. Eine Erhöhung der Entgelte für Walleistungen ist nur zulässig, wenn die Landesverbände der Pflegekassen und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorher schriftlich unterrichtet wurden.

## **(4) Anpassung des Entgelts bei verändertem Pflege- und Betreuungsbedarf**

Wird der Bewohner in eine höhere Pflegestufe eingestuft, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Bewohner den Pflegesatz nach dieser Pflegestufe zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgeltes an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt. Die Ankündigung hat eine Aufklärung über die Änderung des Umfangs und ggf. der Art und des Inhalts und des Entgelts zu enthalten.

Eine Pflicht auf Anpassung der Leistungen besteht dann nicht, wenn die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen nach der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG (siehe vorvertragliche Information) nicht vornehmen kann.

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	12 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

Bei einer Anpassung / Veränderung der Pflegestufe infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe gegenüber der Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung der Pflegestufe durch die Pflegeversicherung erfolgt. Unterbleibt diese Mitteilung und aus diesem Grund auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung, ist der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die vorgenannte Anpassungserklärung unverzüglich nachholt. Die Einrichtung ist dann so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Mitteilung unverzüglich erfolgt und darauf hin zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ankündigung der Entgelterhöhung vorgenommen worden wäre.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einer anderen Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers verpflichtet, bei seiner Pflegekasse, die Überprüfung seiner Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Bedarf dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzustellen.

Weigert sich der Bewohner, bei angezeigter höherer Pflegebedürftigkeit, den Antrag zu stellen, kann der Heimträger ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit drei von Hundert zu verzinsen (vgl. § 87 a Abs. 2 SGB XI).

Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

Über den Ausschluss der Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gem. § 8 Abs. 4 WBGV wurde im Vorfeld über das gleichlautende Informationsblatt hingewiesen.

## § 9 Kündigung / Vertragsende


### (1) Kündigung durch Bewohner


Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jedoch jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist die Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung dieses Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

### (2) Kündigung durch die Einrichtung

Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	13 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- und Betreuungsbedarfe nicht annimmt oder
  - b) die Anpassung der Leistungen nach der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Bewohner
  - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

Die Einrichtung kann aus dem Grund 2. a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist sowie nach dem Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme des Anpassungsangebotes bzw. Inanspruchnahme der angepassten Leistungen nicht entfallen ist.

Die Einrichtung kann aus dem Grund Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner nach dem Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. In den Fällen der Ziffer 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Forderungen für das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum gegenüber der Einrichtung vorher ausgeglichen werden. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Forderungen für fälliges Entgelt gegenüber der Einrichtung ausgeglichen wurden oder sich eine öffentliche Stelle zur Zahlung verpflichtet.

In den Fällen der Ziffern 2 – 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.


Hat die Einrichtung nach Nr. 1 gekündigt, so ist sie dem Bewohner gegenüber, auf dessen Verlangen, zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Dasselbe gilt, sofern die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat oder im Falle der Kündigung durch den Bewohner mit der Maßgabe, dass dieser den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen kann, wenn er noch nicht gekündigt hat.


### (3) Räumung des Appartements

Soweit dieser Vertrag beendet wird, ist das Appartement innerhalb der folgenden drei Tage durch den / die Verpflichteten geräumt zu übergeben.

### (4) Vertragsende

Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit dem Sterbetag des Bewohners. Die Zahlungspflicht endet an dem Tag, an dem der Bewohner die Einrichtung verlässt oder verstirbt.

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	14 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

### (5) Lagerung

Im Falle des Todes des Bewohners setzt die Einrichtung eine Frist von drei Tagen zur Räumung des Apartments gegenüber den Rechtsnachfolgern, es sei denn, diese sind nicht bekannt. Sollten die Erben einen weitergehenden Zeitraum für den Wohnraum zur Verabschiedung in Anspruch nehmen, ist dies durch eine gesonderte Vereinbarung zu regeln.

Sollte das Zimmer bei Vertragsbeendigung bzw. nach Ablauf einer Räumungsfrist gem. Abs. 1 Satz 1 nicht geräumt sein, ist die Einrichtung berechtigt, das Zimmer auf Kosten des Bewohners bzw. seines Nachlasses zu räumen und die persönlichen Gegenstände einzulagern. Sollte die Räumung durch den Bewohner bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht erfolgen, ist die Einrichtung berechtigt, Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens zu verlangen. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die in dem Apartment befindlichen Sachen an und verweist darauf, dass für die eingelagerten Gegenstände keine Haftung übernommen wird.

Sollte bei Ableben keine Verfügung über den Nachlass vorliegen, ist die Einrichtung verpflichtet, das Nachlassgericht zu benachrichtigen.

### (6) Kostenberechnung

Erfolgt die Räumung des Apartments durch den /die Verpflichteten nicht fristgemäß, kann Schadenersatz gegenüber diesen geltend gemacht werden. Der daraus resultierende Anspruch umfasst die Bestandteile für Unterkunft und Investitionskosten.

## § 10 Haustierhaltung

Haustierhaltung ist in Absprache mit der Hausleitung möglich (Anlage 5).

### § 11 Betreten der Räume zur baulichen Überprüfung und bei Gefahr im Verzug

(1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung und sonstige Beauftragte zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Leistungen das Apartment zu den üblichen Zeiten und bei Gefahr im Verzug das Zimmer betreten.

(2) Die Hausleitung darf die überlassenen Räume betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen. Dies gilt vor allem, wenn in den Räumen wichtige Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Bewohner ist hierüber rechtzeitig zu verständigen und soll bei der Besichtigung nach Möglichkeit zugegen sein.


## § 12 Nachlass


Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Ableben folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	15 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Der Bewohner wünscht keine gesonderten Vereinbarungen zum Nachlass. Erbfolge wird eingehalten.

### § 13 Haftung

#### (1) Sicherheitsstandards

Die Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet, die angebotenen Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der jeweiligen Fachdisziplin zu erbringen. Die AWO – Qualitätskriterien können vom Bewohner eingesehen werden.

#### (2) Haftung für Sachschäden an Bewohnereigentum

Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen ihrer Kollektivhaftpflichtversicherung für eingebrachte Sachen. Für verloren gegangene Wertsachen sowie Bargeld besteht kein Versicherungsschutz. Es ist insbesondere gerichtlich geklärt, dass kein Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz wegen abhanden gekommener Zahnprothesen besteht. Die Einrichtung schuldet dem Bewohner keine ständige und lückenlose Beaufsichtigung. Vollumfängliche Vorkehrungen, die sicherstellen, dass bewegliche Sachen des Bewohners nicht von Dritten oder anderen Bewohnern weg genommen werden, können von der Einrichtung nicht mit vertretbarem Aufwand getroffen werden. Bei Sachschäden an Bewohnereigentum, hervorgerufen durch leichte Fahrlässigkeit, besteht ein Haftungsausschluss.

#### (3) Haftung des Bewohners

Der Bewohner haftet der Einrichtung und anderen Bewohnern gegenüber für Sachschäden im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dem Bewohner wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten oder abzuschließen.

### § 14 Mitwirkungsrecht

#### (1) Unterstützung


Die Einrichtung unterstützt aktiv das gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrecht der Bewohner.


#### (2) Heimbeirat / Interessenvertretung

Die gewählte Interessenvertretung der Bewohner wird regelmäßig von der Hausleitung umfassend über die Belange des Pflegezentrums informiert. Sie ist berechtigt, in Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebes wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Verpflegung und Freizeitgestaltung mitzuwirken. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und auf die zu schließenden Entgeltvereinbarungen mit den Kostenträgern. Näheres regelt die Heimmitwirkungsverordnung oder die an ihre Stelle tretenden Verordnungen des Freistaates Thüringen.

### § 15 Beschwerderecht

Der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung der Einrichtung bei dem verantwortlichen Mitarbeiter oder direkt bei der Geschäftsführung zu beschweren. Ihm ist unverzüglich eine Antwort auf die Beschwerde zu geben. Alle zuständigen Institutionen sind zur Beratung verpflichtet und nehmen auch Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen entgegen. Die entsprechenden Anschriften sind in der Anlage 4 beigefügt.

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	16 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

### § 16 Infektionsschutzgesetz

Vor der Aufnahme eines Bewohners besteht gemäß § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes die Pflicht, dass dieser der Hausleitung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit bzw. Lungentuberkulose vorhanden sind. Der Bewohner wurde hierüber im Rahmen des Erstgespräches informiert. Vor Aufnahme wurde die als Anlage 3 (siehe auch § 17 des Vertrages) ausgewiesene Erklärung ausgehändigt und der Hausleitung vorgelegt. Diese Erklärung wird von der Heimverwaltung fünf Jahre aufbewahrt.

### § 17 Datenschutz / Schweigepflicht

#### (1) Verschwiegenheitspflicht

Der Bewohner vertraut sich der Einrichtung und ihren Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.

#### (2) Datenspeicherung

**Der Bewohner stimmt zu, dass die zur Vertragserfüllung und zum Betriebsablauf notwendigen personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden (§ 4a Bundesdatenschutzgesetz).**

Der Bewohner willigt darin ein, dass die ihn behandelnden Ärzte den Mitarbeitern der Einrichtung, die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen, Informationen zur Verfügung stellen. Er entbindet die behandelnden Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung, die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellt, Gutachten zur Kenntnis gegeben werden. Der Bewohner kann diese erteilte Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit widerrufen.

Es werden nur solche Bewohnerinformationen gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages nötig sind und nur Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.

#### (3) Der Bewohner willigt darin ein, dass die Einrichtung für den Fall

- ♥ der ärztlichen Behandlung
- ♥ einer Einweisung in ein Krankenhaus oder Rehabilitationseinrichtung
- ♥ der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik u.a.)
- ♥ der Ein- / Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeit


die persönlichen, pflegerischen und medizinisch-therapeutischen Daten des Bewohners, die zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den jeweils von dem Bewohner gewählten Leistungserbringer übermittelt. Der Bewohner kann diese erteilte Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit widerrufen.


#### (4) Datenweitergabe

Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen der Feststellung der Pflegebedürftigkeit gesetzlich vorgeschriebene Daten an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) weiterzugeben. Der Bewohner willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom MDK erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

### § 18 Salvatorische Klausel

Die aktuelle Fassung des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SBG XI, dessen Regelungen im Rahmen dieses Heimvertrages Berücksichtigung finden, ist automatisch Gegenstand des Vertrages.

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	17 von 18

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	<b>QMH</b> Pflegezentrum "Zum alten Kraftwerk" Auma		
	III Dienstleistungen der station. Pflege 2 Einzug A 4 Heimvertrag	Revision: 2 Stand:01.06.2011	

### § 19 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

### § 20 Ausfertigungen, Informationen

Dieser Vertrag ist zweimal ausgefertigt und von den Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet. Die erste Ausfertigung erhält die Einrichtung, die zweite der Bewohner.

**Der Bewohner bestätigt, dass er rechtzeitig vor Vertragsabschluss über den Vertragsinhalt informiert wurde.**

### § 21 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages u. liegen in der Verwaltung zur Einsichtnahme aus:

- Leistungskatalog und Entgeltverzeichnis (Anlage 1)
- Gesamtentgelt zum Einzug (Anlage 2)
- Pflegeinformationsbogen (Anlage 3)
- Liste der Beratungs- und Beschwerdestellen (Anlage 4)
- Tierhaltung (Anlage 5)
- Nebenabrede zum bestehenden Heimvertrag (Anlage 6)
- Betreuungsverfügung
- \_\_\_\_\_

### Unterschriften

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 201\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Ort, Datum

im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Hausleitung

AWO Pflegezentrum


„Zum alten Kraftwerk“

\_\_\_\_\_  
Bewohner

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter

### Revisionen

Name	Revision	Erstellt von	Freigabe von / Datum
Pflegezentrum Auma - Heimvertrag	0	S. Schuster	GF M. Müller / 06.10.2008
Pflegezentrum Auma - Heimvertrag	1	S. Schuster	GF M. Müller / Juni 2010
Gesonderte Vereinbarung – Anlage 8	0	S. Schuster	GF M. Müller / 2008
Gesonderte Vereinbarung – Anlage 8	1	S. Schuster	GF M. Müller / 01.10.2009

Erstellt von / Datum	Prüfung & Freigabe GF Manuela Müller / Datum	Seite
MM, UR, QM / 1. HJ 2011	 / 01.11.2011	18 von 18